

RS OGH 1992/11/26 15Os42/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1992

Norm

StPO §132

StPO §173 A

StPO §174

StPO §221 Abs1

StPO §226

Rechtssatz

Die grundsätzliche Prozeßeinlassungspflicht eines Angeklagten zieht das Erfordernis des Gerichtes nach sich, die Prozeßfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten unabhängig von dessen Mitwirkungsbereitschaft von Amts wegen zu prüfen. Eine derartige - in der Regel unter Beiziehung eines Sachverständigen vorzunehmende - Prüfung dient nicht der Gewinnung eines Beweismittels für den Sachausgang. Eine schlichte ärztliche, nicht mit Eingriffen verbundene Untersuchung kann daher zur Klärung dieser Frage auch ohne Einverständnis des Angeklagten vorgenommen werden (SSt 52/14 = EvBl 1981/179; Foregger-Kodek StPO 5.Auflage § 132 Erl I).

Entscheidungstexte

- 15 Os 42/92
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 15 Os 42/92
Veröff: JBl 1994,345

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0097498

Dokumentnummer

JJR_19921126_OGH0002_0150OS00042_9200000_016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at